

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)
– Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 69 Abs. 2 werden die Worte „mindestens jedoch“
ersetzt durch das Wort „zusätzlich“.

(Additive Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Er-
werbstätigkeit)

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf

Hoss

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für die Alterssicherung ist die Anerkennung der privaten unbezahlten (mehrheitlich von Frauen geleisteten) Versorgungs- und Erziehungsarbeit als gesellschaftlich notwendige und zu verantwortende Arbeit verbunden. An der konkreten Ausgestaltung dieser Regelung kann allerdings erst ermessen werden, ob damit die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und soziale Unterschiede zwischen Arbeitnehmer/innengruppen festgeschrieben werden oder nicht.

Die Regelung, Zeiten der Kindererziehungszeiten nur dann als rentenwirksam anzuerkennen, wenn die Erziehenden nicht gleichzeitig erwerbstätig sind, bedeutet eine Spaltung der Frauen in einerseits erwerbstätige Mütter und andererseits Hausfrauenmütter, die in der gesellschaftlichen Realität immer weniger Grundlagen hat. Sie läuft allen arbeitsmarkt/zeit- und sozialpolitischen Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Leben mit Kindern für Frauen und Männer zuwider, weil sie Frauen (und Männer) dafür belohnt, wenn sie aus dem Erwerbsleben aussteigen, und dafür bestraft, wenn sie beide Bereiche miteinander vereinbaren. Außerdem sind es meist alleinerziehende Mütter oder Mütter aus einkommensschwachen Familien, die aus finanziellen Gründen neben der Kindererziehung weiter erwerbstätig sind. Gerade bei diesem Personenkreis ist es aber sozialpolitisch nicht zu verantworten, wenn Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten nicht addiert, sondern voneinander verdrängt werden.

Im Blick auf diese Aspekte ist darum eine Gleichbehandlung erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Erziehender durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zusätzlich zu gleichzeitiger Erwerbstätigkeit unabdingbar. Der Änderungsantrag trägt diesem Anliegen Rechnung.